

# Zum Antrag auf Elterngeld

Beim Bezug von Einkommensersatzleistungen  
aufgrund der Covid-19-Pandemie während des Bezugszeitraums

► **Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Rückseite.** ◀



Rheinland-Pfalz

## Elterngeldstelle der Kreis- bzw. Stadtverwaltung

Aktenzeichen

Eingangsstempel der Elterngeldstelle

Vermerke der Elterngeldstelle

(PLZ)

(Ort)

### 1 Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt/bezogen wird

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

### 2 Persönliche Angaben der/des Berechtigten

► **Bitte machen Sie die persönlichen Angaben immer für beide Elternteile.** ◀

#### Elternteil 1

#### Elternteil 2

Geschlecht

weiblich  männlich  divers

weiblich  männlich  divers

ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)

ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon-Nr. (freiwillig)

### 3 Bezug von Einkommensersatzleistungen

Ich möchte während des Bezugs von Elterngeld in Teilzeit arbeiten und erhalte im Bezugszeitraum Einkommensersatzleistungen.

Art der Einkommensersatzleistung:

► **Bitte aktuellen Nachweis beifügen.** ◀

Ich möchte während des Bezugs von Elterngeld in Teilzeit arbeiten und erhalte im Bezugszeitraum Einkommensersatzleistungen.

Art der Einkommensersatzleistung:

► **Bitte aktuellen Nachweis beifügen.** ◀

### 4 Wegfall von Einkommen

Das Einkommen ist aufgrund der Covid-19-Pandemie weggefallen.

► **Bitte Nachweis (z. B. Bescheid über Kurzarbeitergeld beifügen.** ◀

Das Einkommen ist aufgrund der Covid-19-Pandemie weggefallen.

► **Bitte Nachweis (z. B. Bescheid über Kurzarbeitergeld beifügen.** ◀

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

ggf. Unterschrift gesetzlicher Vertreter/Pfleger

## **Hinweise Bezug von Einkommensersatzleistungen aufgrund der Covid-19-Pandemie während des Bezugszeitraums**

Für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 werden alle Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Entschädigung für einen Verdienstausfall nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch die Covid-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt.

Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, wenn eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung aufgrund der Covid-19-Pandemie vorgelegt wird. Das Elterngeld ist aber nie höher, als es gewesen wäre, wenn die Eltern ohne die Covid-19-Pandemie planmäßig gearbeitet hätten. Dies gilt für Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten. Eltern, die einen Vollzeitarbeitsvertrag haben und in Kurzarbeit gehen oder sind, haben weiterhin keinen Anspruch auf Elterngeld.

Wenn Sie nach der Geburt Teilzeit arbeiten möchten und Einkommensersatzleistungen erhalten, bedeutet dies für Ihren Elterngeldantrag: Für die Berechnung Ihres Elterngeldes kommt es auf das Einkommen an, das Ihnen für den von Ihnen geplanten Teilzeitumfang zustünde. Hierfür kann beispielsweise die Berechnungsgrundlage über das Kurzarbeitergeld herangezogen werden.

Den Einkommenswegfall aufgrund der Covid-19-Pandemie müssen Sie glaubhaft machen; zum Beispiel durch Vorlage von Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen des Gesundheitsamtes zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Nachweisen über den Bezug von Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld frühestens ab dem 1. März 2020.

Bitte nutzen Sie den umseitigen Antrag nur dann, wenn Sie Einkommensersatzleistungen im Bezugszeitraum erhalten.
--